



§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 2022 gegründete Verein führt den Namen:
 - "Waldkindergarten Wilde Träuble Durbachtal".
- 2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht 79098 Freiburg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "e. V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist in 77770 Durbach.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung (gem. § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO).
- 2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens. In ihm soll Kindern die Natur mit all ihrer Vielfalt und der verantwortungsbewusste Umgang mit ihr näher gebracht werden. Er soll die Persönlichkeitsentwicklung, die Fantasie und Kreativität von Kindern fördern, Hilfe bei der Erziehung und Alternativen zu üblichen Kindergärten bieten.
- 3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind offen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die ordentliche Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils.
- 4. Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.

§ 3 Der Verein

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- 4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form dieser besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- 4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge für eine juristische Person werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr in voller Höhe fällig und per Bankeinzug eingezogen. Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein hierzu ein SEPA Lastschrift Mandat zu erteilen.
- 4. Der Beitrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung sowie an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten. Wird diese Mithilfe nicht erbracht, kann eine Sonderzahlung eingefordert werden.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuellen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie die Kontodaten für den Lastschrifteinzug und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Jedes ordentliche Mitalied hat eine Stimme.
- 5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Mitwirkungspflicht.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe allen Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zu geben bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist insbesondere zuständig für:
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Beschlussfassung über Einzelinvestitionen ab einer Höhe von mehr als 5.000 Euro
- Auflösung des Vereins
- Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 20 Prozent aller ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund einer Teilnehmerzahl von unter 20 Prozent beschlussunfähig sein, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.
- 9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- 10. Jedes Mitglied kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.
- 11. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden.
- 12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 14. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- 15. Der Schriftführer hat die zu fertigenden Abschriften der Sitzungsprotokolle den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich bereitzustellen.
- 16. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§12 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 13 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassierer
- 5. den Beisitzern

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Personalauswahl
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Festlegung der Kindergartengebühren
- i) Beschlussfassung über Einzelinvestitionen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
- j) Beschlussfassung über Investitionen zur Eröffnung des Waldkindergartens, insbesondere bzgl. Infrastruktur, Organisation und Finanzierung in dafür notwendiger Höhe.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt kann der Vorstand kommissarisch eine Vertretung ernennen. Die kommissarische Vertretung ist den Mitgliedern bekannt zu geben und es ist schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 14 Vergütung

- 1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG bezahlt wird. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen und die Vertragsbeendigung.

§ 15 Kassenführung

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Durbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Aufhebungsklausel

Wird ein Punkt oder Passus dieser Satzung ungültig, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Punkte. Die Mitgliederversammlung wird dann einen dem ungültigen Abschnitt am nächsten kommenden Ersatz finden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.01.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Durbach, 23.03.2022